

Erfüllungsübernahme

Bei der Erfüllungsübernahme verpflichtet sich ein Dritter gegenüber dem [Schuldner](#), dessen Schuld gegenüber dem [Gläubiger](#) zu erfüllen. Hier hat nur der [Schuldner](#) im Innenverhältnis gegenüber dem Dritten einen Anspruch auf Befreiung von der [Verbindlichkeit](#); der [Gläubiger](#) kann sich im Außenverhältnis an den [Schuldner](#) halten. Er hat gegen den Dritten keinen Rechtsanspruch.